



POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Nur per E-Mail

Herrn
Michael Rümenap
Meller Straße 75
33613 Bielefeld

m.rumenap.1.beez36w2fb@fragdenstaat.de

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97
10117 Berlin

BEARBEITET VON V B 5

REFERAT/PROJEKT Referat V B 5

TEL +49 (0) 30 18 682-0

FAX +49 (0) 30 18 682-2506

E-MAIL poststelle@bmf.bund.de

DATUM 18. Februar 2020

BETREFF **Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG);
Finanzierung der religiösen Vereinigungen in der BRD**

BEZUG Ihr Antrag vom 5. Februar 2020

ANLAGEN 1 (Hinweise Datenschutz)

GZ **V B 5 - O 1319/20/10001 :012**

DOK **2020/0155250**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Sehr geehrter Herr Rümenap,

mit Ihrer E-Mail vom 5. Februar 2020 wenden Sie sich über das Internetportal www.fragdenstaat.de an das Bundesministerium der Finanzen (BMF) und stellen in Form eines IFG-Antrages folgende Fragen:

„1. Wieviel Kirchensteuer hat der Bund 2019 eingezogen?

1.1 Bitte nach kirchlichen Vereinigungen aufschlüsseln.

2. Wie viele direkte, wie auch indirekte Subventionen zahlte der Bund 2019 an religiöse Vereinigungen? Bitte alle religiösen Vereinigungen angeben (Buddhisten, Moslems, Christen etc.)

3. Gibt es Steuerleicht(er)ungen oder Steuerbefreiung für religiöse Vereinigungen auf Bundesebene und wenn ja, wie viele für welche Vereinigung? “[sic].

Nach § 1 Absatz 1 Satz 1 IFG hat jedermann gegenüber den Behörden des Bundes einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen. Was eine amtliche Information ist, regelt § 2 Nummer 1 IFG. Das IFG begründet hingegen keinen Anspruch auf Erteilung sonstiger Auskünfte, etwa auf Beantwortung von Sach- oder Fachfragen oder Fragen, welche auf eine Bewertung der vorhandenen amtlichen Information abzielen.

Bei Ihrer Anfrage handelt es sich um eine Bitte um Erteilung einer Auskunft zu Sachfragen und es wird kein Zugang zu Aufzeichnungen als „amtliche Informationen“ im Sinne des § 2 Nummer 1 IFG begehrt. Damit liegt kein IFG-Antrag im Sinne des Gesetzes vor.

Ich gehe aber davon aus, dass es sich bei Ihrem Anliegen um ein Auskunftersuchen im Sinne einer - kostenfreien - Bürgeranfrage handelt, und habe mir erlaubt, Ihr Anliegen an das für diese Anfragen zuständige Bürgerreferat des BMF weiterzuleiten.

Bitte beachten Sie, dass aufgrund der Nichtanwendbarkeit des IFG auf Ihr Auskunftersuchen die vierwöchige Antwortfrist nach § 7 Absatz 5 IFG nicht gilt.

Gern können Sie künftig das für Bürgeranfragen an das BMF vorgesehene Kontaktformular nutzen. Sie finden es unter folgendem Link:

<https://www.bundesfinanzministerium.de/Web/DE/Service/Kontakt/Kontaktformular/kontaktformular.html>.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

S. Tuljus

Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.